

# Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)  
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

12. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 5. Oktober 2006

**Nr. 19**

## INHALT

### Amtlicher Teil

Rechtsverordnung vom 29.9.2006 über die  
Aufhebung der Rechtsverordnung über die  
Bildung von Schulbezirken für die öffentli-  
chen Grundschulen in der Stadt Tönisvorst  
vom 22.12.1997 in Verbindung mit der 1.  
Rechtsverordnung zur Änderung der genann-  
ten Rechtsverordnung vom 22.11.2000 S. 111

Satzung der Stadt Tönisvorst vom 29.9.06  
über die zu erhebenden Beiträge für die Teil-  
nahme an der „Offenen Ganztagsgrundschule  
im Primarbereich“ sowie gleichzeitige Aufhe-  
bung der entsprechenden Entgeltordnung vom  
15.07.2004 S. 112

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tö-  
nisvorst Anmeldung der Schulneulinge für das  
Schuljahr 2007/2008 S. 113

### Nichtamtlicher Teil

Nachruf S. 114

Impressum und Bestellschein S. 115

scheidung am 27.09.2006 folgende Aufhebung der  
Rechtsverordnung beschlossen:

#### § 1

Die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken  
für die öffentlichen Grundschulen in der Stadt Tönisvorst  
vom 22.12.1997 in Verbindung mit der 1. Rechtsverord-  
nung zur Änderung der vorgenannten Rechtsverordnung  
vom 22.11.2000 wird aufgehoben.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt mit Wirkung zum 01.08.2007  
– für das Schuljahr 2007/2008- in Kraft.

#### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW kann eine Verletzung von  
Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim  
Zustandekommens der vorstehenden Rechtsverordnung  
nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr  
geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein  
vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht  
durchgeführt,
- b) die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffent-  
lich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Rats- bzw. Dringlichkeits-  
beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der  
Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte  
Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden,  
die den Mangel ergibt.

### Rechtsverordnung vom 29.9.06

**über die Aufhebung der Rechtsverordnung über die  
Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grund-  
schulen in der Stadt Tönisvorst vom 22.12.1997 in Ver-  
bindung mit der 1. Rechtsverordnung zur Änderung  
der genannten Rechtsverordnung vom 22.11.2000**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Ge-  
meindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO  
NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli  
1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1  
des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV  
NRW S. 498) hat der Rat im Wege der Dringlichkeitsent-

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen in der Stadt Tönisvorst vom 22.12.1997 in Verbindung mit der 1. Rechtsverordnung zur Änderung der genannten Rechtsverordnung vom 22.11.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 29.09.2006

Der Bürgermeister  
gez. A. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 12/Nr. 19/S. 111

### Satzung der Stadt Tönisvorst vom 29.9.06 über die zu erhebenden Beiträge für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich“ sowie gleichzeitige Aufhebung der entsprechenden Entgeltordnung vom 15.07.2004

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 27.09.2006 im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Beitragspflicht, Fälligkeit

(1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) wird unter Berücksichtigung nachfolgender Beitragsstaffelung, die eine stufenweise Ermäßigung für Geschwisterkinder im OGS-Bereich einbezieht, folgender monatlicher Beitrag je Kind erhoben:

Beitragsstaffelung gemäß Jahreseinkommen	Geschwister- kind	3. Kind	4. Kind und weitere
bis 13.000,00 € = 0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 26.000,00 € = 25,00 €	12,50 €	0,00 €	0,00 €
bis 39.000,00 € = 50,00 €	25,00 €	12,50 €	0,00 €
bis 52.000,00 € = 65,00 €	32,50 €	16,50 €	0,00 €
bis 65.000,00 € = 80,00 €	40,00 €	20,00 €	0,00 €
bis 78.000,00 € = 95,00 €	63,50 €	42,00 €	28,50 €
bis 91.000,00 € = 105,00 €	70,00 €	47,00 €	31,50 €
über 104.000,00 € = 115,00 €	77,00 €	51,50 €	34,50 €

(2) Unabhängig von vorstehend beschriebener Beitragsregelung wird zusätzlich eine Jahrespauschale in monatlichen Teilbeträgen für das Mittagessen erhoben.

(3) Der Beitrag und die Pauschale für das Mittagessen ist von den Eltern des Kindes gemeinsam zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten an die Stelle der Eltern.

(4) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagsgrundschule und wird nach den Kriterien der aktuellsten Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder- GTK) berechnet. Sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien (nur teilweise geöffnet). Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Maßnahme in Abstimmung mit der Schulleitung.

(5) Der Beitrag sowie die anteilige monatliche Pauschale für das Mittagessen sind nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung jeweils zum 15. des Monats fällig.

## § 2

### **Inkrafttreten der Beitragsatzung /Außerkräftreten der Entgeltordnung**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2006 rückwirkend in Kraft, gleichzeitig tritt die Entgeltordnung über die zu erhebenden Entgelte für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich“ vom 15.07.2004 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der derzeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 29.09.2006

Der Bürgermeister  
gez. A. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 12/Nr. 19/S. 112

-----

### **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst**

#### **Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2007/2008**

Gemäß dem neuen Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW-SchulG) vom 15.02.2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 werden alle Kinder, die in der Zeit

**vom 01. Juli 2000 bis 31. Juli 2001 geboren sind,**

am 01. August 2007 schulpflichtig.

Kinder, die nach diesem Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in der Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Die Eltern und sonstige Erziehungsberechtigten werden gebeten, Ihr Kind entweder unter Vorlage des **Familienstammbuches bzw. der Geburtsurkunde** zum Besuch der Grundschule oder alternativ mit dem Anmeldebogen anzumelden.

Soweit die melderechtlichen Daten Anfang September 2006 bereits vorlagen, erhalten die Eltern den Anmeldevordruck bzw. das Schulpflichtschreiben ca. Mitte Oktober 2006 per Post. Die Abgabe der Anmeldebögen soll nur während der jeweils stadtteilbezogenen 3 Anmeldetage erfolgen!

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat nach vorheriger Beratung im Schul- und Kulturausschuss am 27.09.2006 im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung die derzeit noch geltenden Schulbezirke mit Wirkung zum 01.08.2007 durch Rechtsverordnung vom 29.09.2006 aufgehoben.

Den Eltern steht nunmehr in Tönisvorst somit grundsätzlich zu, die Grundschule nicht nur bezogen auf die Schularart (Gemeinschaftsgrundschule /Bekenntnisgrundschule) auszuwählen. Jedoch sind insbesondere folgende Einschränkungen zu beachten:

1. grundsätzlich hat jedes Kind gemäß § 46 Abs. 3 des Schulgesetzes Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächste Grundschule;
2. der Schul- und Kulturausschuss hat am 27.09.2006 zum Schuljahr 2007/2008 den Allgemeinen Rahmen, der insbesondere auch die Zahl der maximal zu bildenden Eingangsklassen an den Grundschulen regelt neu be-

geschlossen, so dass die Aufnahmekapazität beschränkt wird;

3. die Kosten der Schülerbeförderung werden auch weiterhin nur im Rahmen der geltenden Schülerfahrkostenverordnung übernommen.

**Die Anmeldungen bzw. Anmeldebögen werden entgegengenommen**

- für die
- Kath. Grundschule St. Tönis  
**im Schulgebäude Schulstr. 13,**
  - Gem. Grundschule Corneliusstr. – St. Tönis  
**im Schulgebäude Corneliusstr. 200,**
  - Gem. Grundschule – St. Tönis- Hülser Str.  
**im Schulgebäude Hülser Str. 51,**
  - Städt. Gem. Grundschule Vorst  
**im Schulgebäude Amselweg 6**

**und zwar am - dies gilt insbesondere auch für den Anmeldebogen -**

**für den Stadtteil St. Tönis**

Mittwoch,  
dem 08. November 2006 von 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

Donnerstag,  
dem 09. November 2006 von 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

Freitag,  
dem 10. November 2006 von 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

**für den Stadtteil Vorst**

Montag,  
dem 13. November 2006 von 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

Dienstag,  
dem 14. November 2006 von 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

Mittwoch,  
dem 15. November 2006 von 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

**- Schulaufnahmegespräch folgt -**

Für das erforderliche Schulaufnahmegespräch, das **mit den Erziehungsberechtigten und dem anzumeldenden Kind** geführt wird, erhalten diese von der Schule eine **Einladung**. Zu diesem Termin bitte ich, sofern per Anmeldebogen angemeldet wurde, das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde und bei getrennt lebenden Erzie-

hungsberechtigten auch einen Nachweis über das Sorgerecht mitzubringen.

**Gemeinsamer Unterricht - Sonderpädagogischer Förderbedarf -**

Die Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO - SF) kann im Einzelfall dazu führen, dass Kinder mit einer Behinderung am sogenannten „Gemeinsamen Unterricht“ teilnehmen. Dieser wird in Tönisvorst insbesondere in der Gemeinschaftsgrundschule Corneliusstraße-St. Tönis - eine Sonderpädagogin unterrichtet im Team mit dem/den Klassenlehrer/innen - erteilt. Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Entscheidung über den schulischen Förderort richtet sich nach den Bestimmungen der AO - SF.

**Termine „Tag der offenen Tür“ an den einzelnen Tönisvorster Grundschulen:**

Gem. Grundschule Corneliusstr. – St. Tönis  
am 28.10.2006 von 09.30-13.00 h  
Gem. Grundschule-St. Tönis-Hülser Str. einschl.  
am 21.10.2006 von 10.00-12.30 h  
Zweig der Offenen Ganztagsgrundschule  
Kath. Grundschule St. Tönis  
am 02.11.2006 von 17.00-19.00 h  
Städt. Gem. Grundschule Vorst einschl.  
am 04.11.2006 von 10.00-13.00 h  
Zweig der Offenen der Ganztagsgrundschule

Tönisvorst, 29.09.2006

Der Bürgermeister  
gez. A. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 12/Nr. 19/S. 113

**Nichtamtlicher Teil:**

Stadt Tönisvorst  
Der Bürgermeister

**N a c h r u f**

Am Samstag, dem 16. September 2006  
verstarb im Alter von 80 Jahren

**Herr Wolfgang Brose**

Rektor i. R.

Der Verstorbene gehörte von 1964 bis 1984 dem Rat der Gemeinde St. Tönis, der Gemeinde Tönisvorst bzw. der Stadt Tönisvorst an.

Er war langjähriges Mitglied des Schulausschusses, des Jugend- und Sportausschusses sowie anderer Ausschüsse.

Herr Brose hat sich um die Stadt Tönisvorst verdient gemacht.

Bürgerschaft, Rat und Verwaltung werden dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Tönisvorst, den 20. September 2006

gez.  
Albert Schwarz  
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 12/Nr. 19/S. 113

-----

**Wichtiger Hinweis für Abonnenten:** Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Ausgestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an [info@toenisvorst.de](mailto:info@toenisvorst.de) schreiben.

**Impressum :**

**Herausgeber:**

Stadt Tönisvorst,  
Der Bürgermeister  
- Hauptamt -  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst  
Tel.: 02151/999-174/167

**Erscheinungsweise:**

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf  
Auflage: 380 Exemplare

**Bezug:**

Inklusive Versandkosten:  
Jahresabonnement 21,- €  
Einzelzustellung 1,- €  
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

**Bestellung und Kündigung:**

jeweils beim Herausgeber  
Kündigung jeweils zum Jahresende,  
muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Albert Schwarz

**Druck:**

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Ausgestellen:**

**St. Tönis**

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15  
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28  
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1  
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7  
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5  
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14  
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,  
Stadtteil St. Tönis

**Vorst**

Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8  
Altentagesstätte Vorst, Markt 3  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9  
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6  
Kindergarten Dellstr. 41



Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster  
Amtsblatt **

in einer Zahl von \_\_\_\_\_ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem \_\_\_\_\_

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)  
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €.

Tönisvorst, den \_\_\_\_\_

(Unterschrift)

**An den  
Bürgermeister  
- Hauptamt -  
Bahnstraße 15**

**47918 Tönisvorst**

**Zustellanschrift :**

Name/Vorname : \_\_\_\_\_

Straße : \_\_\_\_\_

Ort : \_\_\_\_\_